



Jetzt die KH-App herunterladen:



www.kh-os.de



08. Dezember 2020 / Coch

**An die Mitgliedsbetriebe der Innungen
der Kreishandwerkerschaft Osnabrück**

Corona-Update 08.12.2020

- 1. Telefonische Krankschreibung**
- 2. Corona-Dokumentation**
- 3. Umstellung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2021**

Liebe Innungsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

1. Telefonische Krankschreibung

Frage: Nach den vielen Veränderungen – wie lange gilt nun die telefonische Möglichkeit der Krankschreibung?

Antwort: Die telefonische Krankschreibungsmöglichkeit gilt aktuell bis zum 31.03.2021.

Frage: Wie ist das Verfahren?

Antwort:

- Wer an leichten Atemwegserkrankungen leidet, kann auch über den Jahreswechsel hinaus telefonisch bis zu 7 Tage krankgeschrieben werden.
- Auch eine Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für weitere 7 Kalendertage kann von Ärztinnen und Ärzten telefonisch ausgestellt werden.

Frage: Und wo sind die Grenzen?

Antwort: Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte müssen sich durch eine eingehende telefonische Befragung persönlich vom Gesundheitszustand der Versicherten oder des Versicherten überzeugen und prüfen, ob gegebenenfalls **doch** eine körperliche Untersuchung notwendig ist

2. Corona-Dokumentation

Frage: Was ist eine Corona-Dokumentation und für wen ist diese erforderlich?

Antwort:

- Der Begriff der „Corona-Dokumentation“ wurde seitens des ZDHs geprägt und insbesondere all denjenigen Betrieben empfohlen, die Landes- oder Bundesmittelförderungen in Anspruch genommen haben bzw. in Anspruch nehmen wollen.
- Zu trennen von dieser Dokumentation ist natürlich das betriebliche Hygiene-Konzept, das jeder Betrieb verschriftlicht haben sollte, um seine Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu dokumentieren. Hierfür hatten wir bereits nach Vorgabe der Landesvereinigung Bauwirtschaft ein Muster versandt.

Frage: Gibt es ein Muster zur Corona-Dokumentation und weitere Informationen?

Antwort: Ja. Anbei fügen wir das Muster des ZDH bei, das überarbeitet wurde und die neuen Bausteine „November/Dezember-Hilfe“ bzw. das Überbrückungsgeld III und die Neustarthilfe für Solo-Selbständige berücksichtigt. Diese Dokumentation ist umfassend, aktuell und kann sehr hilfreich sein.

3. Umstellung der Mehrwertsteuer zum 01.01.2021

Nach dem derzeitigen Stand wird ab dem 01.01.2021 wieder der Regelsteuersatz von 19 %, sowie der ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten.

Frage: Sollten Betriebe Vereinbarungen mit ihren Kunden treffen?

Antwort: **Nein.** Wichtig ist, dass sich die Betriebe in den letzten Wochen vor dem Wechsel nicht durch „selbstgestrickte“ Vereinbarungen, zu denen sie derzeit durchaus von Kunden aufgefordert werden, in unnötige Schwierigkeiten bringen.

Frage: Gibt es aktuelle Informationen zur Handhabe?

Antwort: Ja. Die wesentlichen Fallgestaltungen hat das Bundesfinanzministerium im beiliegenden Schreiben noch einmal zusammengefasst. Sofern diese Thematik relevant sein sollte, empfiehlt sich das Lesen dieses Schreibens.

Frage: Wie ist noch einmal die Grundstruktur und worauf kommt es an?

Antwort:

- Es kommt bekanntlich darauf an, **wann** die Leistung erbracht wird.
- Wenn die Leistung im Jahr 2021 abgenommen wird, gilt in der Regel der Mehrwertsteuer-Satz von 19 %.
- Hierzu gibt es eine Ausnahme. Bei wirtschaftlich abgrenzbaren und vereinbarten Teilleistungen ist es möglich, weiterhin 16% auch bei Aufträgen anzuwenden.

Frage: Was sind die Voraussetzungen für diese Ausnahme?

Antwort: Es gilt sorgfältig zu prüfen, ob es überhaupt eine abgrenzbare Teilleistung ist und ob eine gesonderte Abrechnung auch vereinbart wurde.

Frage: Gibt es zur Abgrenzbarkeit weitere Informationen?

Antwort: Ja. Es gibt ein sehr ausführliches Merkblatt für das Bauhauptgewerbe, das in der letzten „Baustelle“ (Dezember 2020) des BVN beigelegt ist. Dieses Merkblatt ist mit ausdrücklicher Gestattung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes für **alle Innungsbetriebe** der Kreishandwerkerschaft Osnabrück zum Nachlesen beigelegt.

Dieses Merkblatt ist eine sehr umfassende und sehr präzise Aufbereitung der Mehrwertsteuerproblematik zum Jahresende und beschäftigt sich unter II. intensiv mit der Frage der abgrenzbaren Teilleistungen und deren Voraussetzungen.

Frage: Was gilt bei Anzahlungen?

Antwort: Auch für Anzahlungen gilt, dass diese dem Steuersatz unterfallen, der zum Leistungszeitpunkt gilt. Soweit also Anzahlungen im Zeitraum der Umsatzsteuerreduzierung mit 16 % ausgestellt wurden, die Leistung aber erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird, ist eine entsprechende Korrektur erforderlich.

Allerdings gibt es eine Nichtbeanstandungsregel der Finanzverwaltung: In Rechnungen, die vor dem 01.01.2021 über vor diesem Zeitpunkt vereinbarte Entgelte (also Anzahlungen) für nach dem 31.12.2020 erbrachte steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen ausgestellt werden, kann bereits die Umsatzsteuer nach dem ab 01.01.2021 geltenden Allgemeinsteuersatz von 19 % ausgewiesen werden. Auf diese Weise erspart man sich die Nachberechnung

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **KREISHANDWERKERSCHAFT OSNABRÜCK**

Ass. jur. Thorsten Coch
Hauptgeschäftsführer